

PROCEDERE für den Unterschriftenlauf bzw. die Beantragung von § 12a-Kollektivverträgen gemäß Abschnitt VI.e. Arb-KV bzw. § 5b Ang-KV („sog. Fast-lane-Verfahren“)

1. Bei vorübergehend auftretendem besonderem Arbeitsbedarf können gemäß § 12b ARG durch Betriebsvereinbarung seit 1.9.2018 Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe an **vier Wochenenden oder Feiertagen pro Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Jahr** zugelassen werden. Eine Ausnahme von der Wochenendruhe kann nicht an vier aufeinander folgenden Wochenenden erfolgen. **Eine Zustimmung der Gewerkschaften (bzw. des Fachverbandes) ist in diesem Fall nicht erforderlich!**

In Betrieben ohne Betriebsrat kann Wochenend- und Feiertagsarbeit schriftlich mit den einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vereinbart werden. Die Betriebsvereinbarung bzw. die schriftliche Einzelvereinbarung muss, sofern sie für wiederkehrende Ereignisse abgeschlossen wird, den **Anlass umschreiben**.

2. Seit 1.11.2021 können Unternehmen **darüber hinaus** gemäß Abschnitt VI.e. Arbeiter-KV bzw. § 5b Ang.-KV auf Grundlage von § 12a ARG für weitere **sechs Wochenenden oder Feiertage pro Arbeitnehmer/In im Kalenderjahr** im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens („Fast-lane-Verfahren“) die Zustimmung zur Beschäftigung von Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen **bei den Kollektivvertragsparteien beantragen**. Diese Regelung gilt vorläufig befristet bis 31.10.2023.

Diesfalls ist die Beschäftigung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nur zur **Verhinderung eines wirtschaftlichen Nachteils sowie zur Sicherung der Beschäftigung** zulässig. Der drohende wirtschaftliche Nachteil muss seine Ursache außerdem in **pandemiebedingten Problemen** haben, insbesondere wegen

- Störungen der Lieferkette oder sonstigen Verknappungen von Vormaterialien,
- corona-bedingten notwendigen Aufholprozessen,
- quarantäne- bzw. krankheitsbedingten Ausfällen von Arbeitnehmern,
- einer drohenden Pönalezahlung oder
- eines drohenden Verlusts eines wichtigen Folgeauftrages.

3. **Ablauf für die Beantragung bzw. den Unterschriftenlauf des § 12a-KVs gemäß Punkt 2 („sog. Fast-lane-Verfahren“):**
 - a. Das beantragende Unternehmen übermittelt das vollständig ausgefüllte und allenfalls durch den Betriebsrat unterfertigte § 12a-KV-Formular **an den zuständigen Fachverband bzw. die Berufsgruppe der Gießerei-Industrie** an folgende E-Mail-Adresse:

Fachverband der metalltechnischen Industrie:
Berufsgruppe der Gießerei-Industrie:
Fachverband der Fahrzeugindustrie:
Fachverband Bergwerke und Stahl:
Fachverband NE-Metall:
Fachverband Gas/Wärme:

wagner@fmti.at
adolf.kerbl@wko.at
andreas.gaggl@wklo.at
manfred.kudrna@wko.at
manfred.kudrna@wko.at
jacek@gaswaerme.at

- b. Der zuständige Fachverband übermittelt nach angekreuzter Zustimmung/Ablehnung und Unterfertigung durch Geschäftsführer und Obmann des Fachverbandes das § 12a-KV-Formular per E-Mail an die jeweils zuständige(n) Gewerkschaft(en):

Produktionsgewerkschaft (PRO-GE) der Arbeiter: peter.schleinbach@proge.at
alternativ: gabriela.hiden@proge.at

Gewerkschaft GPA (Angestellte): georg.grundei@gpa.at

- c. Die zuständige(n) Gewerkschaft(en) übermitteln nach angekreuzter Zustimmung/Ablehnung und Unterfertigung das § 12a-KV-Formular per E-Mail zurück an das Unternehmen und cc an den jeweiligen Fachverband.

Wien, am 23.11.2021

Mag. Thomas STEGMÜLLER
Arbeitgeber-Abteilung der Bundessparte Industrie